

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                               |            |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|
| 21. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1968 | Nummer 155 |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|-----------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2100      | 19. 11. 1968 | RdErl. d. Innenministers<br>Paßwesen; Ausstellung von Reisepässen . . . . .                                                                                                                                                              | 1890  |
| 2151      | 18. 11. 1968 | RdErl. d. Innenministers<br>Zuschüsse des Landes zu den Verwaltungskosten, die den freiwilligen Sanitätsorganisationen aus ihrer<br>Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen . . . | 1890  |
| 236       | 9. 10. 1968  | Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Einsatz von Gefangenen bei Justizbaumaßnahmen . . . . .                                                                                       | 1890  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum                                                    | Seite                                                                                              |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>        |                                                                                                    |
| <b>Notizen</b>                                           |                                                                                                    |
| 25. 11. 1968                                             | Generalkonsulat des Königreichs Marokko, Düsseldorf . . . . . 1891                                 |
| 25. 11. 1968                                             | Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg . . . . . 1892                                   |
| <b>Innenminister</b>                                     |                                                                                                    |
| 21. 11. 1968                                             | RdErl. — Ausländerwesen; Überstellungsorte bei Abschiebungen in die Benelux-Staaten . . . . . 1892 |
| <b>Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b> |                                                                                                    |
| 25. 11. 1968                                             | Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure . . . . . 1892           |

## I.

2100

**Paßwesen**  
**Ausstellung von Reisepässen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1968 —  
I C 3: 38,47

Die Anwendung des RdErl. v. 12. 7. 1968 (SMBL. NW. 2100) hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Daher wird der Erlaß hiermit aufgehoben.

Abschnitt C Nummer 5.1 der Ausführungsanweisung zum Paßgesetz, mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100), wird wie folgt geändert:

Soweit Paßschreibmaschinen kein „B“ enthalten, sind Pässe für Personen, in deren Namen „B“ vorkommt, handschriftlich auszufertigen. Die Verwendung von „ss“ anstatt „B“ ist unzulässig.

— MBL. NW. 1968 S. 1890.

2151

**Zuschüsse**  
**des Landes zu den Verwaltungskosten,**  
**die den freiwilligen Sanitätsorganisationen aus ihrer**  
**Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung**  
**des regionalen Katastrophenschutzes entstehen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1968 —  
V B 3: 20.59.00

1 Die freiwilligen Sanitätsorganisationen wirken auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen (Anlagen zu meinem RdErl. v. 24. 2. 1964 — SMBL. NW. 2151) an der regionalen Katastrophenabwehr des Landes NW mit.

2 Das Land leistet gemäß Nummer 6 der Vereinbarungen Zuschüsse zur teilweisen Deckung der Verwaltungskosten, die den Organisationen aus ihrer Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen, wenn hierfür im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind.

2.1 Mit der Zahlung der Zuschüsse gelten alle den freiwilligen Sanitätsorganisationen im Rahmen der Beteiligung an der regionalen Katastrophenabwehr entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten als abgegolten.

Hierzu gehören insbesondere die Kosten, die entstehen bei

2.11 der Aufstellung einer zwischen dem Land und den Sanitätsorganisationen im einzelnen festgelegten oder noch festzulegenden Anzahl von K-Sanitäts- und K-Betreuungszügen, die vom Land ausgerüstet sind;

2.12 der Erledigung aller bei den freiwilligen Sanitätsorganisationen durch die Mitwirkung im regionalen Katastrophenschutz anfallenden Verwaltungsarbeiten. Hierzu zählen auch die bei der Verwaltung der landeseigenen Ausrüstung und der Ausbildung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

3 Die Zuschüsse werden pauschal bewilligt in der Weise, daß jährlich mit Erlaß ein bestimmter Betrag je K-Zug festgesetzt wird.

3.1 Werden Züge neu aufgestellt und ausgerüstet, wird die Zahlung von Zuschüssen während der Aufstellung und Ausrüstung von Fall zu Fall gesondert geregelt.

3.2 Die Zuschüsse nach Nummer 3 werden nur gezahlt, wenn die Züge personell voll besetzt und uneingeschränkt einsatzbereit sind. Volle Einsatzbereitschaft setzt insbesondere voraus, daß die Ausbildung der K-Züge hinreichend fortgeführt und die landeseigene Ausrüstung ordnungsmäßig unterhalten wird.

3.21 Die Zuschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

4 Die Zuschüsse sind Zuwendungen nach § 64 a Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung; die hierzu erlassenen Richtlinien, RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956

(SMBL. NW. 6300), finden Anwendung, soweit dieser Erlaß nichts anderes bestimmt.

5 Die Zuwendungsanträge (zweifach) sind von den Landesorganisationen jährlich zu stellen und zu begründen. Anzahl und Art der Züge, für die ein Zuschuß beantragt wird, sind anzugeben.

5.1 Über die Anträge entscheiden die Regierungspräsidenten für die in ihrem Bezirk stationierten K-Züge durch Bescheid.

5.11 Die Bewilligungsbescheide enthalten den Hinweis, daß die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu Nummer 12 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO — insbesondere die Nummern 7 ff. —) nach Maßgabe dieses Erlasses Anwendung finden und die Verwaltung und der Landesrechnungshof berechtigt sind, bei allen Zügen, die für die Zuschußberechnung berücksichtigt wurden, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Bewilligungsbedingungen eingehalten worden sind.

5.12 Werden die Voraussetzungen, an die die Bewilligung der Zuschüsse geknüpft ist (insbesondere Nummer 3.2), nicht erfüllt, gilt der Zuschuß als nicht zweckentsprechend verwendet. Die Bewilligungsbehörde hat sich das Recht vorzubehalten, insoweit den Zuschuß zurückzufordern.

5.13 Für die Wirksamkeit der Bescheide ist auszubedingen, daß die Zuschußempfänger sich mit ihrem Inhalt schriftlich einverstanden erklären.

6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. 3. des folgenden Jahres den Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung vorzulegen, die die Zuschüsse ausgezahlt haben.

6.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus

6.11 einem sachlichen Bericht der Landesorganisationen, der eine eingehende Darstellung der Tätigkeit, ihres Erfolges und ihrer Auswirkung enthalten muß,

6.12 einer Aufstellung der K-Züge nach Zahl, Art und Standort, die bei der Zuschußbewilligung berücksichtigt wurden,

6.13 einer pflichtgemäßen Erklärung der Landesorganisationen, daß

6.131 die aufgeführten Züge personell besetzt und einsatzbereit sind und im laufenden Haushaltsjahr hinreichend weiter ausgebildet wurden,

6.132 die übernommene landeseigene Ausrüstung gemäß Nummer 9 der Anlage 5 zu den RKA, mein RdErl. v. 5. 12. 1960 (SMBL. NW. 2151), ordnungsgemäß behandelt, gewartet und gepflegt wird.

7 Die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Zahlung der Zuschüsse obliegen den Regierungspräsidenten. Zu Nummern 6.131 und 6.132 wird die Überprüfung zweckmäßigerweise bei Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen — ggf. durch zusätzliche Stichproben — vorgenommen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

8 Für das Rechnungsjahr 1968 verbleibt es bei der Zahlung der Zuschüsse durch die Regierungspräsidenten, an deren Dienstsitz sich auch der Sitz des jeweiligen Landesverbandes der Sanitätsorganisation befindet.

9 Die Kostenregelungen nach Nummern 41.1 bis 41.4 und nach Nummer 43.1 RKA bleiben unberührt.

10 Dieser RdErl. ergeht im Benehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof des Landes NW.

— MBL. NW. 1968 S. 1890.

236

**Einsatz von Gefangenen**  
**bei Justizbaumaßnahmen**

Gem. RdErl. d. Justizministers — 5110 — I B. 25 —  
u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
— V A 2/3 — 8.221 g — v. 9. 10. 1968

Justizbaumaßnahmen sollen unter Einsatz von Gefangenen ausgeführt werden. Zur Verwirklichung eines weitgehenden Einsatzes von Gefangenen bei Baumaßnahmen wird folgendes bestimmt:

- 1 Veranschlagung und Vergabe von Bauleistungen beim Einsatz von Gefangenearbeitskräften
    - 1.1 Das mit der Planung einer Justizbaumaßnahme beauftragte Staatshochbauamt erklärt im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Vollzugsamt beim Generalstaatsanwalt, ob bei der betreffenden Baumaßnahme ein Gefangeneinsatz möglich und zweckmäßig ist und wie viele Arbeitskräfte für die Baumaßnahme zur Verfügung gestellt werden können.
    - 1.2 Können Gefangene für die Ausführung der Baumaßnahme gestellt werden, so ist die hierdurch eintretende Kostenminderung in den Haushaltsunterlagen in besonderen Positionen bei den Erschließungskosten, den Gebäudekosten und den Kosten für Außenanlagen auszuweisen.
    - 1.3 Im Ausschreibungsverfahren ist in den Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen die Höchstzahl der Gefangenearbeitskräfte pro Tag und die maximale Gesamtanzahl der Gefangenearbeitsstunden, die der Bieter bei seinem Angebot berücksichtigen kann, anzugeben.
    - 1.4 Am Ende des Leistungsverzeichnisses ist der Gefangeneinsatz als Alternativposition vorzusehen. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Alternativposition Bestandteil des Preises für die Bauleistung im Sinne des Baupreisrechts ist.  
Das Leistungsverzeichnis muß die vorgedruckte Verpflichtung des Bieters enthalten, Gefangene in der von ihm angegebenen Stundenzahl zu beschäftigen und die dafür angebotene Vergütung zu zahlen.
    - 1.5 Die Bieter haben in ihre Angebote die von ihnen unter Beachtung der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis gewünschte Anzahl von Gefangenearbeitsstunden, den Stundenlohnverrechnungssatz und die sich hieraus ergebende Gesamtvergütung für die Gefangenearbeit einzusetzen.
    - 1.6 Bei der Wertung der Angebote ist eine etwaige Kostenminderung durch den vom Bieter angebotenen Gefangeneinsatz zu berücksichtigen. § 25 Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 VOB A ist besonders zu beachten.  
Als Kostenminderung ist die positive Differenz zwischen der vom Unternehmer angebotenen Gesamtvergütung für die Gefangenearbeit und der Summe der der Vollzugsanstalt und dem Staatshochbauamt nach Nummern 1.34 und 1.35 zustehenden Beträge anzusehen.
    - 1.7 Die durch die Ausschreibungsergebnisse ermittelte Kostenänderung ist in den jährlichen Beiträgen der Staatshochbauämter zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlages zu berücksichtigen.
    - 1.8 Während der Bauausführung stellt die Vollzugsverwaltung dem Staatshochbauamt die Gefangenen und das Aufsichtspersonal in dem benötigten Umfang zur Verfügung. Bei Schwierigkeiten setzt sich das Staatshochbauamt unmittelbar mit dem Vollzugsamt in Verbindung.  
Die Arbeitszeit der Gefangenen soll der Arbeitszeit der freien Arbeitnehmer entsprechen.
    - 1.9 Den Tagesbedarf an Gefangenen meldet das Staatshochbauamt rechtzeitig — spätestens zwei Tage vor dem Einsatz — an.
    - 1.10 Das Staatshochbauamt teilt die Gefangenen den Unternehmern zu. Diesen obliegt auf der Baustelle die Lenkung und Überwachung des Gefangeneinsatzes durch Fachkräfte sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
    - 1.11 Die in den Bauverträgen festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung für die Bauausführung, werden durch den Gefangeneinsatz nicht berührt. Eine entsprechende Klausel ist in die Besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.
    - 1.12 Können über den im Angebot vorgeschlagenen Umfang hinaus Gefangenearbeitskräfte gestellt und eingesetzt werden, ist eine besondere Vereinbarung zu treffen. Bei der Bemessung der Vergütung sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, die mit den Gefangenearbeitskräften bei der Ausführung des Bauvorhabens gewonnen wurden. Der Angebotspreis darf hierbei nicht unterschritten werden.
    - 1.13 Die Vollzugsanstalt führt für jede Baumaßnahme über die Arbeit der Gefangenen einen besonderen Arbeitsnachweis in Anlehnung an den Vordruck AV 30.  
Aus dem Nachweis muß sich insbesondere ergeben:
      - a) die Zahl der eingesetzten Gefangenen,
      - b) die Anzahl der Beschäftigungstage und
      - c) die Art der Arbeiten und die Anzahl der Arbeitsstunden für die einzelnen Unternehmer (vom Unternehmer unterschrieben und anerkannt).
 Der Arbeitsnachweis ist dem zuständigen Staatshochbauamt monatlich (bis zum 5. des auf die Arbeiten folgenden Monats) zuzuleiten. Eine Durchschrift verbleibt bei der Vollzugsanstalt.
    - 1.14 Das Staatshochbauamt setzt die angefallenen Gefangenearbeitsstunden von den Rechnungen der Unternehmer zu den vereinbarten Verrechnungssätzen ab.
    - 1.15 Unabhängig von dem besonderen Arbeitsnachweis nach Nummer 1.31 führt die Vollzugsanstalt über die Gefangenearbeit die nach den Arbeitsverwaltungsordnungen vorgeschriebenen Nachweise (Beschäftigungslisten, Auftragsbücher usw.). Die Durchschrift des besonderen Arbeitsnachweises ist als Anlage zur Beschäftigungsliste zu nehmen.
    - 1.16 Die Vollzugsanstalt berechnet für alle Gefangenearbeiten bei Baumaßnahmen die jeweils den Arbeiten für Justizbehörden zugrunde zu legenden Arbeitslöhne zuzüglich der Leistungsbelohnung. Bei der Wertung der Angebote ist die Leistungsbelohnung mit 1,— DM arbeitstäglich anzusetzen. Besondere Aufsichtskosten aus Anlaß der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt werden nicht erhoben.  
Die Rechnungen der Vollzugsanstalt sind dem zuständigen Staatshochbauamt zuzuleiten.
    - 1.17 Das Staatshochbauamt berechnet seinerseits für die mit dem Gefangeneinsatz verbundenen Mehrarbeiten zusätzliche Bauleitungskosten in Höhe von 0,25 DM je Gefangenearbeitstag.
    - 1.18 Das Staatshochbauamt veranlaßt die Begleichung der Rechnungen der Vollzugsanstalt und der Eigenrechnungen zu Lasten des entsprechenden Bautitels.
    - 1.19 Nach Abrechnung der Baumaßnahme berichtet das Staatshochbauamt dem Regierungspräsidenten über die durch den Gefangeneinsatz erzielte Kostenminderung je Gewerk und insgesamt.
  - 2 Eigenarbeiten
    - 2.1 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Bauunterhaltungs- und Baureinigungsarbeiten können durch Gefangenearbeitskräfte ausgeführt werden.
    - 2.2 Das Staatshochbauamt berechnet Bauleitungskosten in Höhe von 5 v. H. der Baukosten, bei Baureinigungsarbeiten — 25 DM je Gefangenearbeitstag.
- MBl. NW. 1968 S. 1890.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Notizen

#### Generalkonsulat des Königreichs Marokko, Düsseldorf

Düsseldorf, den 25. November 1968  
P A 2 — 433 c — 9:68

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Omar Senoussi am 18. November 1968 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ali Benkacem, am 14. April 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1968 S. 1891.

**Generalkonsulat  
der Republik Sudan, Bad Godesberg**

Düsseldorf, den 25. November 1968  
P A 2 — 447 a — 1'65

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Sudan in Bad Godesberg, Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir, am 30. November 1965 erteilte Exequatur auf drei Jahre sechs Monate (bis 30. Mai 1969) verlängert.

— MBl. NW. 1968 S. 1892.

**Innenminister**

**Ausländerwesen**

**Überstellungsorte bei Abschiebungen  
in die Benelux-Staaten**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1968 — I C 3'43.17

In dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 25. 4. 1967 (GMBI. Nr. 13 vom 22. 5. 1967) mitge-

teilten Verzeichnis der Überstellungsorte an der deutsch-niederländischen Grenze sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. Ab 1. Januar 1969 finden an folgenden Orten keine Überstellungen mehr statt:

|             |   |                      |
|-------------|---|----------------------|
| Niederdorf  | — | Herungerweg          |
| Horbach     | — | Locht                |
| Aachen Hbf. | — | Simpelveld (Station) |

2. Auf niederländischer Seite sind die Bezeichnungen von Überstellungsorten wie folgt geändert worden:

|                 |   |                                                  |
|-----------------|---|--------------------------------------------------|
| Frensdorferhaar | — | Denekamp (Frensdorferhaar)<br>früher: Rammelbeck |
| Wylor           | — | Beek Wijler (Wylor)<br>früher: Beek.             |

— MBl. NW. 1968 S. 1892.

**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**

**Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1968 — I B 1 — 2413

| Name:                                          | Vorname:             | Geburtsdatum: | Ort der Niederlassung:                                   | Zulassungsnummer: |
|------------------------------------------------|----------------------|---------------|----------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>I. Neuzulassungen</b>                       |                      |               |                                                          |                   |
| Brunn                                          | Ludger Alois         | 19. 8. 1937   | Brakel, Nieheimer Straße 12                              | B 34              |
| Pamp                                           | August Maria Wilhelm | 14. 5. 1906   | Oberlösenbach bei Lüdenscheid<br>Wilhelm-Busch-Straße 25 | P 13              |
| <b>II. Löschungen</b>                          |                      |               |                                                          |                   |
| von Fürstenmühl                                | Josef                | 3. 7. 1896    | Brilon, Kirchstraße 5                                    | F 12              |
| Heibach                                        | Christian            | 20. 11. 1892  | Hoffnungsthal, Hauptstraße 151                           | H 5               |
| Henkelhausen                                   | Carl                 | 25. 12. 1890  | Moers, Haagstraße 4                                      | H 8               |
| Keulertz                                       | August               | 17. 5. 1897   | Düsseldorf, Virchowstraße 1                              | K 2               |
| Kitscha                                        | Erich                | 18. 2. 1889   | Düsseldorf, Benrather Schloßallee 90                     | K 4               |
| <b>II. Änderung des Orts der Niederlassung</b> |                      |               |                                                          |                   |
| Elbert                                         | Günter               | 15. 2. 1931   | Köln, Am Malzbüchel 1                                    | E 9               |
| Hückelheim                                     | Franz-H.             | 17. 8. 1928   | Lippstadt, Marktstraße 22                                | H 28              |
| Kerschke                                       | Walter               | 29. 5. 1908   | Bielefeld, Prießallee 40                                 | K 22              |
| Knebel                                         | Erich                | 27. 2. 1901   | Hüttental-Weidenau, Weidenauer Straße 244                | K 36              |
| Krampetzki                                     | Werner               | 13. 11. 1936  | Rheydt, Umlandstraße 32                                  | K 39              |
| Müller                                         | Winand               | 8. 4. 1907    | Köln, Am Malzbüchel 1                                    | M 7               |
| Nordhues                                       | Herbert              | 9. 7. 1933    | Dortmund-Hörde, Lange Hecke 31                           | N 6               |
| Rückewold                                      | Hans-Joachim         | 18. 5. 1921   | Wermelskirchen, Karl-Leverkus-Straße 1                   | R 11              |
| Scharlemann                                    | Harry                | 18. 9. 1925   | Köln, Am Malzbüchel 1                                    | S 53              |
| Scherwinski                                    | Heinz                | 27. 10. 1929  | Borken, Albert-Schweitzer-Straße 12                      | S 54              |
| Scholl                                         | Paul                 | 2. 10. 1890   | Marl-Drewer, Bergstraße 145                              | S 39              |
| Wiemerslage, Dr.                               | Helmuth              | 23. 5. 1929   | Ibbenbüren, Am Bergteich 30                              | W 19              |
| Zwiener                                        | Paul                 | 7. 8. 1900    | Dortmund-Hörde, Lange Hecke 31                           | Z 3               |

— MBl. NW. 1968 S. 1892.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**